

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

130. Stück, 08.11.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 8. November 1928.) 130. Stück.

Inhalt:

Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1928, betreffend Genehmigung der „Gerhard Schwarting Stiftung“.

Nr. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerhard Schwarting Stiftung“.
Oldenburg, den 3. November 1928.

Die am 26. Mai 1928 von dem Ziegeleibesitzer und Landwirt Karl Schwarting zu Borgstede im Auftrage seines Bruders, des Kaufmanns Gerhard Schwarting in Chicago, errichtete „Gerhard Schwarting Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Borgstede. Vorstand der Stiftung ist der Gemeindevorstand der Landgemeinde Barel. Der Zweck der Stiftung ist, von den Zinsen des Kapitals bedürftige Konfirmanden auszustatten und bedürftige Kinder, welche erholungsbedürftig sind, auf ärztliche Anordnung in Er-

holungsheime, Solbäder und Seebäder unterzubringen. Die Eltern der Konfirmanden und der erholungsbedürftigen Kinder müssen die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens einem Jahre in der Landgemeinde Barel wohnhaft sein; vorzugsweise sind solche aus den Bauerschaften Borastede und Winkelsheide zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 3. November 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.